



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 180/13/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	12.12.2013	öffentlich

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt. Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:		EUR		EUR	
Haushaltsrest:		EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
27.11.2013	I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum				61

Begründung:

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Grund war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der bis zum Jahr 2007 pauschal erhobene Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf den tatsächlichen Bruttokasseninhalt umgestellt werden musste.

Der Steuersatz wurde zum 01.01.2010 von 15 % auf 18 % des Einspielergebnisses angehoben. Zum 01.01.2011 wurde der Steuersatz auf 20 % erhöht.

Mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ist eine Erhöhung des bisherigen Steuersatzes von 20 % auf 23 % geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung und die Aufnahme von zwei neuen Steuertatbeständen.

2. Entwicklung der Gerätezahlen und Lenkungswirkung

Trotz der durch die Steuererhöhung zum 01.01.2010 bzw. 01.01.2011 verursachten Mehrbelastung für die Automatenaufsteller konnte die Vergnügungssteuer ihre Lenkungswirkung nicht, wie gewünscht, erfüllen. Im Gegenteil, die Zahl der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat sich trotz der höheren Steuerlast nicht verringert, sondern laufend weiter erhöht. **Anlage 2** zeigt auf, dass im November 2013 im Bereich der Stadt Backnang mit insgesamt 201 aufgestellten Geldspielgeräten in 8 Spielhallen und 44 Gaststätten inzwischen so viele derartige Automaten aufgestellt sind wie noch nie.

Die Vergnügungssteuer ist eine sogenannte kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Hauptzweck der Einnahmebeschaffung ist auch ein steuerlicher Nebenzweck, nämlich die Lenkungswirkung, zulässig. Zulässiges Lenkungsziel durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist die Eindämmung der aufgestellten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und die Bekämpfung der Spielsucht. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung steht fest, dass Glücksspiele zu einem krankhaften Suchtverhalten führen können und es zu schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen und sein Umfeld kommen kann. Die Gemeinschaft wird in der Regel mit den Folgekosten belastet. Der VGH Baden-Württemberg stellt in seiner Entscheidung vom 13.12.2012 dieses Gemeinwohlziel als besonders wichtige Begründung für eine Erhöhung des Steuersatzes dar.

3. Steuererhöhung

Um auch in Backnang dieser nicht wünschenswerten Entwicklung entgegen zu treten, schlägt die Verwaltung vor, den Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von derzeit 20 % auf 23 % der Bruttokasse ab 01.01.2014 zu erhöhen. Dies ist eine prozentuale Erhöhung um 15%. Die Mindestbesteuerung dieser Automaten und der Steuersatz für Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollte im gleichen Verhältnis nach oben angepasst werden. Ebenso sollten die übrigen Steuersätze für den Betrieb von Nachtlokalen und die Vorführung von Sex- und Pornofilmen entsprechend angepasst werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze für die verschiedenen Steuergegenstände können der **Anlage 3** entnommen werden.

4. Einführung der Besteuerung von Wettbüros

Die Vermittlung und das Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros soll ab dem Jahr 2014 auch in Backnang der Vergnügungssteuer unterliegen. Private Anbieter von Sportwetten sollen nach dem Landesglücksspielgesetz vom 15.11.2012 und dem ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 20.06.2012 eine Erlaubnis zum Vermitteln von Wetten erhalten. Momentan werden in Backnang zwei Wettbüros betrieben. Ob beide Betriebe eine Erlaubnis erhalten werden, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Der vorgesehene Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage wird derzeit vom VGH Baden-Württemberg akzeptiert.

Die Verwaltung schlägt für jeden angefangenen Kalendermonat einen Steuersatz von 100 € je angefangene 20 m² genutzter Räume vor. Nebenräume werden bei der Flächenermittlung nicht berücksichtigt. Da bereits auch andere Städte (z.B. auch Fellbach und Waiblingen) diesen Steuersatz seit längerem anwenden, geht die Verwaltung nicht von einer Erdrosselungswirkung aus.

Lenkungswirkung entfaltet die vorgesehene Besteuerung von Wettbüros in der Eindämmung der Anzahl der Betriebe.

5. Einführung der Besteuerung von Bordellen

Ab dem Jahr 2014 sollen auch Bordelle, Laufhäuser, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie entsprechend genutzte Wohnungen als weiterer Steuertatbestand in die Vergnügungssteuersatzung aufgenommen werden. Zurzeit wird in Backnang ein Bordell betrieben.

Die Bemessungsgrundlage ist auch hier der Flächenmaßstab.

Die Verwaltung schlägt für jeden angefangenen Kalendermonat einen Steuersatz von 5 € je Quadratmeter genutzten Raumes vor. Nebenräume werden bei der Flächenermittlung nicht berücksichtigt. Da bereits auch andere Städte (z.B. Fellbach und Waiblingen) diesen Steuersatz anwenden, sieht die Verwaltung in dieser Steuerhöhe keine Erdrosselungswirkung. Die Stadt Leinfelden-Echterdingen hat in Ihrer Vergnügungssteuersatzung den vorgeschlagenen Flächenmaßstab und einen Steuersatz von 8,-- €/m² festgesetzt. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 23.02.2011 beides nicht beanstandet.

Mit der Einführung der Besteuerung von sexuellen Vergnügungsstätten soll die Anzahl der Betriebe und die häufig damit verbundene Begleitkriminalität eingedämmt werden.

6. Vergleich mit anderen Städten

Die aktuellen Steuersätze der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis werden in der **Anlage 4** dargestellt und ermöglichen einen Vergleich. Die Stadt Winnenden hat seit 01.07.2013 einen Steuersatz von 24 % der Bruttokasse gewählt. Die Stadt Schorndorf erhöht zum 01.01.2014 den Steuersatz ebenfalls auf 24 %. In verschiedenen Klageverfahren wurde die Höhe dieses Steuersatzes als noch rechtmäßig und nicht erdrosselnd eingestuft.

Die Stadt Mengen hat ihren Steuersatz sogar auf 25 % angehoben. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Urteil vom 17.10.2012 festgestellt, dass auch diesem Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung zukommt.

Die Städte Fellbach, Waiblingen und Stuttgart erheben bereits eine Vergnügungssteuer für Wettbüros und Bordelle.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die erwarteten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuersätze der Vergnügungssteuer sind in der **Anlage 5** dargestellt. Die **Anlage 6** zeigt die Entwicklung der jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer bis zum Jahr 2013 auf.

Anlage 1

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Backnang erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Backnang
 - a) das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
 - b) Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist, in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
 - c) das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen,
 - d) der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Stripteasedarbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden,
 - e) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten gegen Entgelt in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken,
 - f) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Von der Steuer befreit sind
- a) das Bereitstellen von Musikautomaten;
 - b) das Bereitstellen von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts);
 - c) das Bereitstellen von Spielgeräten, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
 - d) das Bereitstellen von Spielgeräten, die auf Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden;
 - e) das Bereitstellen von Spielgeräten, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden;
 - f) das Bereitstellen von Personalcomputern, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs);
 - g) das Betreiben von Diskothekenanlagen.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 a) und b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 c) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Betreiber des Wettbüros (Unternehmer).
- (3) Steuerschuldner für die nach § 1 Abs. 2 d), e) und f) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Darbietung, die Filmvorführung oder die Veranstaltung erfolgt (Unternehmer). Als Unternehmer (Mitunternehmer) gilt auch der Inhaber der genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 7 Abs. 6 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (5) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Spielgerät.
- c) bei der Vermittlung oder Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen – Wettbüros – nach § 1 Abs. 2 c) die Anzahl der Quadratmeter-Fläche genutzter Räume. Dies ist die Fläche aller für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume mit Ausnahme der Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.
- d) bei gezieltem Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 f) die Anzahl der Quadratmeter-Fläche genutzten Raumes. Als Fläche des genutzten Raumes gilt die Fläche aller für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Sauna- und Fitnessbereiche, Flure und Erfrischungsräume mit Ausnahme der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

§ 4**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- a) Für das Bereitstellen eines Gerätes außerhalb von Spielhallen an den in § 1 Abs. 2 a) und b) genannten Orten
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 23 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 92 €,
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 92 €,
 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm 630 €.
- b) Für das Bereitstellen eines Gerätes in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung

- | | |
|---|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 23 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 184 €, |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 184 €, |
| 3. ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit
Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen
und/oder Tiere, sexuellen Handlungen oder
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
im Spielprogramm | 1.260 €. |
| c) Für das Vermitteln oder Veranstellen
von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen
(Wettbüros) je angefangene 20 m ² genutzter Räume | 100 € |
| d) Für den Betrieb eines Nachtlokals oder eines
ähnlichen Betriebes je angefangene 10 m ²
konzessionierter Schankfläche
- ohne Flächen der Nebenräume - | 32 € |
| e) Für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen
je Vorführeinrichtung | 280 € |
| f) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu
sexuellen Vergnügungen
je m ² genutzten Raumes | 5 € |
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 a) Nr. 2 bzw. Nr. 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts, in den Fällen des § 1 Abs. 2 d) und e) mit dem Tag der ersten Darbietung oder Filmvorführung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c) und f) mit der Betriebsaufnahme. Sie endet in den Fällen des § 1 Abs. 2 a) und b) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts, in den Fällen des § 1 Abs. 2 e) mit der Entfernung der Filmvorführeinrichtung(en) bzw. der (des) Video- oder DVD-Geräte(s) und in den Fällen des § 1 Abs. 2 c), d) und f) mit dem Tag der Einstellung des Betriebs.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 4, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 4.

- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführreinrichtungen
- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies der Stadtkämmerei der Stadt Backnang innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Meldepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 a) oder b) ist der Stadtkämmerei der Stadt Backnang innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 8 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

In den Fällen des § 5 Abs. 3 b) kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- (2) Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 2 c) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebes bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie die Flächen der genutzten Räume anzugeben. Diese Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die Einstellung des Betriebes ist ebenfalls innerhalb einer Woche der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen. Wird die Einstellung des Betriebes verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Alle am 1. Januar 2014 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 2 c) sind bis spätestens 31. Januar 2014 schriftlich mit den vollständigen Unterlagen nach Satz 2 und Satz 3 bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang anzumelden.

- (3) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen im Sinne von § 1 Abs. 2 e) ist innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Filmeinrichtung bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführeinrichtung ist ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (4) Der Betrieb von Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben, in denen Stripteasedarbietungen erfolgen oder Sexdarbietungen (Live-Auftritte) veranstaltet werden im Sinne von § 1 Abs. 2 d), ist innerhalb einer Woche nach Öffnen des Lokals bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Die Schließung des Lokals ist ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Wird die Schließung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Schließung festgesetzt werden.
- (5) Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 f) sind innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Betriebs bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang schriftlich anzumelden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie die Flächen des genutzten Raumes anzugeben. Diese Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die Einstellung des Betriebes ist ebenfalls innerhalb einer Woche der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen. Wird die Einstellung des Betriebes verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Alle am 1. Januar 2014 bestehenden Bordelle oder ähnliche Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 f) sind bis spätestens 31. Januar 2014 schriftlich mit den vollständigen Unterlagen nach Satz 2 und Satz 3 bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang anzumelden.

- (6) Neben dem Steuerschuldner (§ 2) sind alle Personen zur Anmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an den zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts, an den zur Aufstellung der Vorführeinrichtung bzw. an allen für die übrigen steuerpflichtigen Vorgänge genutzten Räume oder Grundstücke zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Geräts im Sinne von § 4 Abs. 1 a), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Im Übrigen ist die Aufnahme des Betriebs und die Anschrift des Unternehmers anzugeben.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Backnang bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 3 Abs. a) für den Anmeldezeitraum anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung des Gerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen. Gleiches gilt, wenn Geräte mit Gewinnmöglichkeit ausgetauscht bzw. außer Betrieb genommen werden.

§ 9

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Bereitstellung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 bei der Anzeige über die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten falsche Angaben macht;
4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 6 die Aufnahme des Betriebs oder das Bestehen eines Wettbüros nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 die Betriebseinstellung eines Wettbüros nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei der Anmeldung des Wettbüros falsche Angaben macht, insbesondere die Fläche der genutzten Räume falsch angibt;
7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Vorführung von Sex- und Pornofilmen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Entfernung der Filmvorführeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
9. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Anmeldung der Vorführung bzw. der Entfernung der Filmvorführeinrichtung falsche Angaben macht;

10. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 und Satz 6 die Aufnahme des Betriebs oder das Bestehen eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anmeldet;
11. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 die Betriebseinstellung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
12. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 bei der Anmeldung eines Bordells oder einer ähnlichen Einrichtung falsche Angaben macht, insbesondere die Fläche des genutzten Raumes falsch angibt;
13. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

Die Ziffern 1 bis 3 und 13 bis 14 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 4 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.10.2007 in ihrer aktuellen Fassung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.